



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 55. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 9. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7261](#)
Mitberatung 5
Beschluss 5

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3266](#)

b) **Entwurf eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes für Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4843](#)
Verfahrensfragen 7

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6414](#)
Beratung 9
Beschluss 10

4.	a) Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen	
	Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1533	
	b) Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben	
	Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/6817	
	c) Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6824	
	<i>Verfahrensfragen</i>	11
	<i>Beratung</i>	12
	<i>Beschluss</i>	13
5.	Qualifizierte Leichenschau	
	Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/3921	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	15
6.	a) Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans	
	Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1521	
	b) Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6761	
	<i>Unterrichtung</i>	17
	<i>Aussprache</i>	27
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	31
7.	Unterrichtung über einen Übergriff auf Polizeibeamte in Quakenbrück	
	<i>(teils in vertraulicher Sitzung)</i>	35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Lasse Weritz (i. V. d. Abg. Volker Meyer) (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Christopher Emden (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Redakteurin Harmening (zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 und 7),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 12.39 Uhr

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7261](#)

direkt überwiesen am 27.08.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) umriss kurz den Inhalt des Gesetzentwurfs, dessen Ziel es sei, ein Versehen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 anlässlich der COVID-19-Pandemie zu berichtigen. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänze, dass neben kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden seien, sowie den Samtgemeinden auch die kreisfreien Städte von den 89 Millionen Euro, die das Land den Kommunen zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen gewähre, profitieren sollten.

Der GBD habe zum vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungsvorschläge. Sowohl der Ausschuss für Inneres und Sport als auch der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hätten sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderungen zu empfehlen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3266](#)

erste Beratung:

44. Plenarsitzung am 27.03.2019

federführend: AfRuV

mitberatend: AfHuF

b) **Entwurf eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes für Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4843](#)

erste Beratung:

58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfRuV

mitberatend: AfHuF

hierzu: **Eingabe** 01623/01/18
(Vorlage 1 zu Drs. 3266)

Unterrichtung durch die Landesregierung, Aussprache, Beginn der Beratung und Verfahrensfragen: 46. Sitzung am 11.03.2020

Verfahrensfragen

Abg. **Ulf Prange** (SPD) und Abg. **Christian Calderone** (CDU) wiesen darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen nicht nur die Informationsfreiheit betreffe, sondern auch Transparenzregelungen enthalte. Sie beantragten vor diesem Hintergrund, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um eine Unterrichtung zum aktuellen Stand der Entwicklung einer Open-Data-Strategie zu bitten, die der Vertreter des Justizministeriums in der 46. Sitzung erwähnt hatte (Seite 12 der Niederschrift). Im Anschluss an die Unterrichtung könne entschieden werden, ob eine Anhörung durchgeführt werden solle bzw. weitere schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden sollten.

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um eine Unterrichtung zur Open-Data-Strategie zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6414](#)

direkt überwiesen am 11.05.2020

federführend: AfRuV

mitberatend: UAMedien

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte, der Unterausschuss „Medien“ habe seine Mitberatung in seiner 31. Sitzung am 2. September 2020 abgeschlossen und empfehle - bei Enthaltung der AfD-Fraktion - einstimmig, den Gesetzesentwurf mit einer Änderung anzunehmen.

Die empfohlene Änderung (Vorlage 1) betreffe das Zustimmungsgesetz. Dort solle in Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 ein späteres Datum für die dort geregelte Bekanntmachungsfrist eingefügt werden, die zum Tragen komme, wenn der Staatsvertrag nicht in allen Länderparlamenten ratifiziert werde. Diese Änderung habe der GBD dem Unterausschuss empfohlen, damit die Bekanntmachung gegebenenfalls fristgerecht erfolgen könne.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs habe die Staatskanzlei bei der Einbringung in den Unterausschuss „Medien“ in dessen 29. Sitzung am 20. Mai 2020 vorgestellt. Der Staatsvertrag stelle das Medienrecht der Länder auf eine ganz neue Grundlage und diene u. a. dazu, die novellierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umzusetzen. Diese müsse bis zum 19. September 2020 in nationales Recht überführt sein. Entsprechend habe der Unterausschuss „Medien“ seine Beratung zügig abgeschlossen, um eine fristgerechte Verabschiedung im September-Plenum zu ermöglichen.

Abschließend wies der Vertreter des GBD darauf hin, dass ein Staatsvertrag bekanntlich nur in Gänze abgelehnt oder angenommen werden könne und keine Änderungen möglich seien. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des straffen

Beratungszeitplans und des beträchtlichen Umfangs des Staatsvertrages habe der GBD ihn nur auf eindeutige Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht geprüft. Diesbezüglich wolle er auf zwei Punkte hinweisen:

Zum einen enthalte die AVMD-Richtlinie in Artikel 7 Vorgaben zur Barrierefreiheit audiovisueller Medien, die mit diesem Staatsvertragsentwurf nicht vollständig umgesetzt würden. Diesen Verstoß gegen das EU-Recht habe die EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bereits moniert. Die Staatskanzlei habe dazu bei der Einbringung im Unterausschuss Stellung genommen und berichtet, dass die Länder derzeit an einer gesetzlichen Nachbesserung arbeiteten, die jedoch nicht mehr vor Ablauf der Umsetzungsfrist fertiggestellt werden könne. Werde der Staatsvertragsentwurf aus diesem Grunde abgelehnt, führe dies jedoch nur zu einer Verschärfung des EU-Rechtsverstoßes, weil die Richtlinie dann insgesamt nicht fristgerecht umgesetzt würde.

Zum anderen enthalte der Gesetzesentwurf eine weitere Abweichung vom Europarecht, die allerdings aus dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag übernommen worden sei und die der GBD bereits in den Beratungen zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag thematisiert habe¹.

Es handele sich um das sogenannte Medienprivileg bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Bereich der Telemedien in § 23 Abs. 1 Satz 6 des Medienstaatsvertrages. Dort werde festgelegt, dass Unternehmen, Hilfsunternehmen oder Beteiligungsunternehmen der Presse wie bisher nur der Selbstregulierung der Presse und nicht den Vorschriften des Kapitels VIII der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - dort seien Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen geregelt - unterliegen sollten.

Die DS-GVO sehe zwar grundsätzlich vor, dass die Mitgliedstaaten - gerade um das Medienprivileg aufrechtzuerhalten - von bestimmten Vorschriften abweichen dürften, aber in Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO, in dem dies geregelt werde, werde Kapitel VIII nicht genannt. Deshalb verstoße diese Regelung nach Einschätzung des GBD

¹ Niederschriften über die 5. und die 6. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 21. Februar 2018 und am 4. April 2018; Niederschrift über die 4. Sitzung des Unterausschusses „Medien“ am 14. März 2018.

gegen die DS-GVO, was angesichts des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts zur Unanwendbarkeit der Regelung führen würde.

Bei der Beratung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Unterausschuss „Medien“ am 14. März 2018 habe der GBD bereits darauf hingewiesen, dass nur schwer vorherzusehen sei, welche Rechtsauffassung die EU-Kommission diesbezüglich vertreten werde. Nach Kenntnis des GBD habe die EU-Kommission die Regelung bislang jedoch nicht beanstandet und auch im Notifizierungsverfahren zum nun zur Beratung vorliegenden Medienstaatsvertrag keine Bedenken geäußert. Inzwischen gebe es auch einzelne Stimmen in der Literatur, die diese Abweichung für zulässig erachteten.

Auch bezüglich dieses Verstoßes würde eine Ablehnung des Gesetzentwurfs jedoch keine Verbesserung bedeuten, da die besagte Regelung bereits im geltenden Rundfunkstaatsvertrag enthalten sei, der dann fortgelten würde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, die FDP-Fraktion sei nicht völlig zufrieden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und hätte sich insbesondere gewünscht, dass die Regelungen der AVMD-Richtlinie zur Barrierefreiheit bereits mit dem Staatsvertragsentwurf umgesetzt würden. Er könne nicht nachvollziehen, warum dies nicht geschehen sei, und hoffe, dass die Landesregierung in Abstimmung mit den anderen Ländern diesbezüglich zügig nachbessern werde.

Den vom GBD angeführten Verstoß gegen die DS-GVO nehme die FDP-Fraktion zunächst einmal so hin, da die EU-Kommission offenbar keinen Anlass gesehen habe, tätig zu werden.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) sagte, die AfD-Fraktion werde den Gesetzentwurf ablehnen. Abgesehen von den bereits vom GBD genannten Punkten kritisiere die AfD, dass im Zuge des Gesetzentwurfs die Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zementiert werde. Die AfD wolle den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf seinen Grundauftrag zurückführen. Dieser beinhalte aus Sicht der AfD Regionales, Bildung und Kultur, aber keine „ausufernden Unterhaltungssegmente“.

Beschluss

Der **Ausschuss** folgte dem Votum seines Unterausschusses „Medien“ und empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (mündlicher Bericht):
Abg. **Sebastian Zinke** (SPD).

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1533](#)

direkt überwiesen am 07.09.2018

AfRuV

b) **Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6817](#)

erste Beratung:

80. Plenarsitzung am 02.07.2020

AfRuV

c) **Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6824](#)

erste Beratung:

80. Plenarsitzung am 02.07.2020

AfRuV

zuletzt behandelt in der 54. Sitzung am 02.09.2020

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erinnerte an die aus seiner Sicht sehr umfangreiche und aufschlussreiche Unterrichtung in der vorangegangenen Sitzung, die in seiner Fraktion - und sicherlich auch in anderen - zu Diskussionsbedarf geführt habe. Aus seiner Sicht sei es sinnvoll, das Thema noch einmal im Ganzen zu beleuchten. Insofern schlage er vor, die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern, deren Einsetzung mit einem fraktionsübergreifenden Antrag ([Drs. 18/7361](#)) auf den Weg gebracht worden sei, um eine Stellungnahme zu den Anträgen zu bitten, sobald sich diese konstituiert habe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) befürwortete diesen Vorschlag und beantragte, mit Blick auf den Antrag der FDP-Fraktion so vorzugehen.

Seiner Meinung nach eigne sich das Thema grundsätzlich nicht für eine politische Auseinandersetzung. Deshalb plädiere er dafür, den Versuch zu unternehmen, einen fraktionsübergreifenden Antrag zu formulieren. Die Enquetekommission schein ihm ein geeigneter Ort, dies zu erörtern.

Zudem werde derzeit auf Bundesebene an dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder gearbeitet. Die dortige Debatte sollte der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, bevor er die Beratung abschließen.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) sagte, auch die SPD-Fraktion habe die Erkenntnisse aus der Unterrichtung reflektiert und die dort geäußerten Bedenken abgewogen.

Letztlich sei es der SPD-Fraktion - und auch ihrem Koalitionspartner - wichtig, ein deutliches Signal aus Niedersachsen nach Berlin zu senden, um die Inhalte des Entschließungsantrags zu betonen, auch wenn die eine oder andere Forderung sicherlich bereits im Referentenentwurf auf Bundesebene zu finden sei.

Bezüglich des Vorschlages, die Enquetekommission einzubeziehen, führte die Abgeordnete aus, dass diese wesentlich breiter aufgestellt und gerade nicht auf den rechtspolitischen Bereich fokussiert sein solle. Dort solle es mehr um sozialpolitische Aspekte gehen - beispielsweise um die Zusammenarbeit der Jugendämter. Insofern lehne die SPD-Fraktion es ab, den Abschluss der Beratung zu vertagen, um die Enquetekommission einzubeziehen. Stattdessen plädiere sie dafür, in der heutigen Sitzung über die Anträge abzustimmen.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) stimmte seiner Vorrednerin zu. Auch er halte es nicht für sinnvoll, die vorliegenden Anträge in der Enquetekommission zu beraten. Zum einen würde deren Einbeziehung das Verfahren in die Länge ziehen, zum anderen solle die Enquetekommission in der Tat breiter aufgestellt sein. Seiner Meinung nach sollten die Beratungen jetzt abgeschlossen werden. Es sei an der Zeit, ein klares Zeichen zu setzen und die Diskussion in Berlin von Niedersachsen aus kräftig zu unterstützen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) schloss sich der Aussage an, dass die Enquetekommission breiter aufgestellt sein solle. Allerdings solle sie sich u. a. auch mit rechtspolitischen Fragestellungen befassen.

sen. Insofern könnte der Inhalt der vorliegenden Anträge durchaus Diskussionsgegenstand in der Enquetekommission sein. Schließlich griffen die Themenkomplexe beispielsweise bei der strafbewehrten Anzeigepflicht ineinander und hingen eng zusammen.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) merkte an, auch wenn die Beratung über den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen heute abgeschlossen würden, könnten Erkenntnisse der Enquetekommission, die in irgendeiner Form auf Landes- oder Bundesebene umgesetzt werden müssten, wieder ins Verfahren gegeben und berücksichtigt werden. Das Justizministerium müsse jedoch die Stellungnahme zum Referentenentwurf auf Bundesebene bis zum 14. September 2020 abgeben haben, und neben dieser Stellungnahme der Justizministerin solle auch die Stellungnahme der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages die Bundesebene erreichen und Berücksichtigung finden.

Der **Ausschuss** lehnte es mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ab, den Antrag der FDP-Fraktion zurückzustellen, um die Enquetekommission nach ihrer Konstituierung um eine Stellungnahme dazu zu bitten.

Beratung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) kündigte an, dem Antrag der Fraktion der SPD und der CDU in der heutigen Sitzung nicht zuzustimmen.

Erstens gebe es gegen die darin geforderte Anzeigepflicht schwerwiegende Bedenken sowohl seitens der Beratungsstellen als auch seitens der Strafverfolgungsbehörden.

Bezüglich der Aufhebung der Verjährung habe das Justizministerium zweitens auf Probleme mit Blick auf die Frage, in wie vielen Fällen dies überhaupt zu einer effektiven Strafverfolgung führen werde, hingewiesen.

Drittens halte die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen die Auswirkungen, die eine Strafrahmenschärfung - unabhängig davon, wie man grundsätzlich zu diesem Thema stehe - insbesondere auf das Jugendstrafverfahren hätte, für sehr bedenkens- und erörterungswert. In der Un-

terrichtung sei dargestellt worden, dass damit im Prinzip das Diversionsverfahren ausgeschlossen würde. Es müsste also immer zu einer Hauptverhandlung kommen. Dies bewerte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als sehr problematisch.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) entgegnete, bezüglich der inhaltlichen Argumente, die auch in der Unterrichtung vorgetragen worden seien, könne man unterschiedlicher Meinung sein.

Die Bedenken der Beratungsstellen bezüglich der Anzeigepflicht habe auch die SPD-Fraktion wahrgenommen. Aber schließlich gebe es Möglichkeiten, Beratungsstellen ebenso wie Berufsgeheimnisträger von der Anzeigepflicht auszunehmen. Zudem sei nicht gesagt, dass die Bundesratsinitiative 1 : 1 umgesetzt würde. Es gehe in erster Linie um das Problem, dass beispielsweise bei institutionellem Missbrauch - sei es bei kirchlichen Trägern oder in Form eines Pädophilenrings - viele Menschen Bescheid wüssten, aber letztlich nicht belangt werden könnten.

Die in der Unterrichtung geäußerte Kritik habe sie durchaus wahrgenommen. Diese müsse heute aber nicht im Detail diskutiert werden, sondern der Fokus müsse darauf liegen, deutlich zu machen, wie die Abgeordneten des Landtages grundsätzlich zu diesem Thema stünden.

Letztlich sei über den Entschließungsantrag wiederholt beraten worden, und er sei nun abstim-mungsreif.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) konstatierte, er habe den Eindruck, dass die Koalitionsfraktionen zwar selbst einsähen, dass Teile ihres Antrages äußerst kritikwürdig seien, aber nun schlicht und ergreifend ein politisches Signal senden und den Antrag aus diesem Grunde irgendwie durch das Plenum bringen wollten. Angesichts der Thematik sei dies äußerst bedauerlich.

Die Enquetekommission solle richtigerweise breit aufgestellt sein, da das Thema viele Bereiche berühre. Entsprechend sollte man es - gerade was die Präventionsarbeit und die Arbeit der Behörden vor Ort betreffe - auch breit diskutieren. Er halte es für sehr bedauerlich, dass man sich im Ausschuss nicht die Zeit dafür nehme. Noch bedauerlicher sei allerdings, dass es nun im Plenum zu keiner einstimmigen Verabschiedung kommen werde. Bei diesem Thema hätte er sich das anders gewünscht, aber das liege nun in den Händen der Großen Koalition.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) stellte klar, sie habe nicht gesagt, dass die SPD-Fraktion Zweifel an den eigenen Forderungen habe. Sie habe lediglich deutlich machen wollen, dass eine Landtagsfraktion ein Bundesgesetz sicherlich nicht zu 100 % beeinflussen könne. Schließlich liege das gar nicht in ihrer Zuständigkeit. Hier gehe es nicht um Zweifel an der eigenen Arbeit oder Unsicherheiten zwischen den Koalitionsfraktionen. Es gebe lediglich Diskussionen und unterschiedliche Haltungen. Das habe sich auch aus dem Vortrag des Justizministeriums ergeben. Dass die SPD-Fraktion unsicher in ihrer Position sei oder meine, dass sie mit ihrem Vorhaben ohnehin nicht durchdringen könne, und nur Schaufensterpolitik mache, habe sie mit keinem Wort gesagt. Das sei auch keineswegs der Fall.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) griff die Ausführungen von Abg. Dr. Genthe auf und erklärte, auch er bedauere, dass es wohl keine einstimmige Abstimmung im Plenum geben werde. Sicherlich hätte man das anders machen können.

Die Debatte werde aber schon länger geführt. An einen Vorschlag, zu einem gemeinsamen Antrag zu kommen, könne er sich nicht erinnern. Seiner Meinung nach sei es nun nach vielen Gesprächen und langer Beratung im Ausschuss und angesichts der nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit immer wieder auftretenden Ereignisse an der Zeit, dass sich der Niedersächsische Landtag zu diesem Thema zu Wort melde. Im Plenum habe dann jede Fraktion noch einmal die Gelegenheit, ihre Position dazu noch einmal darzustellen.

Im Übrigen müsse er der Abg. Osigus in einem Punkt widersprechen: Es gehe in dem gemeinsamen Entschließungsantrag ausdrücklich nicht um eine Bundesratsinitiative, sondern um den Einsatz der Landesregierung gegenüber dem Bund. Er enthalte keine Bundesratsinitiative. Nichtsdestoweniger sei er auch seiner Ansicht nach abstimmungsreif.

Der Abgeordnete beantragte, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU unverändert anzunehmen und die Anträge der Fraktionen der AfD und der FDP für erledigt zu erklären, da deren Inhalte weitgehend im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erwiderte, mit der Annahme des Koalitionsantrages sei der Antrag der FDP-Fraktion keineswegs als erledigt zu betrachten. Zwar seien einige Punkte aus dem FDP-Antrag übernommen worden, aber eben nicht alle.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) schloss sich der Aussage des Abg. Calderone an, dass die Inhalte der anderen Entschließungsanträge im gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden seien.

Weiter betonte sie, dass mit der heutigen Abstimmung nicht ausgeschlossen werde, weiteres politisches Handeln aus den Ergebnissen der Enquetekommission abzuleiten. Mit der Verabschiedung des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen werde keine Tür zugemacht, sondern lediglich ein Projekt abgeschlossen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) nahm Bezug auf die Aussage des Abg. Calderone, dass das Thema ausführlich im Ausschuss diskutiert worden sei und ein gemeinsamer Antrag dabei nie in Aussicht genommen worden sei.

Er führte aus, dass die erste Beratung der Anträge der Fraktion der FDP und der der Fraktionen der SPD und der CDU am 2. Juli 2020 stattgefunden habe. Kurz danach hätten die Parlamentsferien begonnen. Insofern habe es nicht viele Sitzungen bzw. Diskussionen zu diesen Anträgen gegeben. Das Plenum, das die Koalitionsfraktionen nun zur abschließenden Beratung erreichen wollten, sei das erstmögliche. Folglich sei der Entschließungsantrag nicht so ausführlich beraten worden, wie hier gesagt worden sei.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: AfD

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Ferner empfahl der Ausschuss dem Landtag, die Anträge der Fraktionen der AfD und der Fraktion der FDP für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 5:

Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 20.06.2019

federführend: AfRuV

mitberatend: AfHuF

zuletzt behandelt in der 54. Sitzung am 02.09.2020

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, seiner Meinung nach habe die Anhörung gezeigt, dass Niedersachsen bezüglich der qualifizierten Leichenschau mit Blick auf das Bremer Modell durchaus noch Nachholbedarf habe. Er habe die Wortmeldungen aus den anderen Fraktionen so verstanden, dass auch diese einen Diskussionsbedarf sähen.

Der Abgeordnete schlug insofern vor, die Landesregierung - in diesem Fall das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie das Justizministerium - zu bitten, auf Grundlage der Anhörung den Ausschuss darüber zu unterrichten, was in Niedersachsen möglich sei und was z. B. als Pilotprojekt für realistisch gehalten werde.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) schloss sich diesem Vorschlag an. Nach der Anhörung hätten die Koalitionsfraktionen bereits signalisiert, dass sie durchaus einen Anpassungsbedarf sähen. Den hätte man auch nicht neu entdeckt, sondern bereits in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen des Sonderausschusses „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ diskutiert. Da es für Laien sicherlich schwer sei, zu beurteilen, was machbar, realistisch und wirksam sei, unterstütze er den Wunsch nach einer Unterrichtung. Dieser richte sich aus seiner Sicht in erster Linie an das Sozialministerium, da dort vermutlich die größte diesbezügliche Expertise vorhanden sei.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärte, dass man sich in der Tat seit längerer Zeit - seit dem Bekanntwerden der Taten von Niels Högel - mit dem Thema beschäftige. Die Frage sei, wie man eine hinreichende Versorgung im ganzen Land sicherstellen

könne, sodass das sehr sinnvolle Vieraugenprinzip überall greife.

Die SPD-Fraktion halte insbesondere das Konzept aus Delmenhorst, das in der Anhörung skizziert worden sei, für sehr interessant. Fraglich sei, inwiefern man die Modelle aus Delmenhorst und Bremen auf die Fläche des Landes Niedersachsen übertragen könne. Auch der Vortragende aus Bremen, Dr. Olaf Cordes, habe ja durchaus Zweifel geäußert, ob das Bremer Modell in Niedersachsen anwendbar sei. Diese Frage und die Möglichkeiten für Pilotprojekte mit den Fachleuten aus den Ministerien zu erörtern, sei aus seiner Sicht sehr sinnvoll.

Abschließend regte der Abgeordnete an, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Ergebnisse der Anhörung zu übermitteln und sie um eine Stellungnahme zu bitten, da das Thema einen engen Bezug zum Sozialbereich habe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies darauf hin, dass sich die Zweifel an der Übertragbarkeit des Bremer Modells auf Niedersachsen darauf bezogen hätten, dass es in einem Flächenland wie Niedersachsen kaum möglich sei, jeden Verstorbenen am Sterbeort von einem weiteren Arzt begutachten zu lassen. In Bezug auf Krankenhäuser sei die Durchführbarkeit einer qualifizierten Leichenschau nicht in Zweifel gezogen worden. Im Antrag der FDP-Fraktion werde deren Einführung zudem zunächst nur mit Blick auf Krankenhäuser und Altenheime gefordert. Damit werde - entsprechend habe auch Prof. Dr. Birkholz ausgeführt - der größte Teil der Todesfälle abgedeckt.

Weiter schlug der Abgeordnete vor, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Teilnahme an der Sitzung, in der die Landesregierung unterrichte, anheimzustellen.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Ergebnis der in der 54. Sitzung am 2. September 2020 durchgeführten Anhörung Stellung zu nehmen und darzulegen, inwieweit es möglich wäre, in Niedersachsen eine qualifizierte Leichenschau nach bremischem bzw. Delmenhorster Vorbild einzuführen.

Ferner beschloss er, den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gemäß § 28 Abs. 4 GO LT um Stellungnahme zu den

seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Gesichtspunkten des Antrages zu bitten.

Den Ausschussmitgliedern soll die Niederschrift über die Anhörung übermittelt werden. Ihnen soll anheimgestellt werden, an der Sitzung teilzunehmen, in der die Landesregierung Stellung nimmt.

Tagesordnungspunkt 6:

a) **Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)

erste Beratung:

25. Plenarsitzung am 13.09.2018

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF;

Stellungnahme: AfluS

b) **Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6761](#)

erste Beratung:

80. Plenarsitzung am 02.07.2020

AfRuV

Verfahrensfragen: 53. Sitzung am 08.07.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

StA'in **Dutzmann** (MJ): Sie baten um Unterrichtung zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU „Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen“ sowie um ergänzende Unterrichtung zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP „Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans“, dort insbesondere zu der Forderung der Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Organisierte Kriminalität Clan“.

Insoweit möchte ich Ihnen zunächst kurz erläutern, in welcher Reihenfolge wir unterrichten werden.

Ich beginne mit der Ergänzung zu dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion und der dortigen Forderung nach einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Anschließend werde ich zu den Nrn. 1 bis 4 sowie 6 des Entschließungsantrags der Fraktionen der SPD und der CDU aus justizieller Sicht unterrichten. Dann folgt Herr Pejril für das Innenministerium und wird hinsichtlich des letztgenannten Entschließungsantrags zu den Nrn. 1, 2 und 4 aus Sicht der Innenseite unterrichten. Schließlich wird Herr Posmyk aus dem MU, welches zugleich Ministerium für Bau ist, Ausführungen zu den

rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich des in Nr. 5 genannten kommunalen Vorkaufsrechts machen.

Ich beginne also mit der Forderung nach einer **Schwerpunktstaatsanwaltschaft** „Organisierte Kriminalität Clan“ in dem Entschließungsantrag der FDP „Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans“.

Insoweit - das freut mich tatsächlich sehr - sind wir seit der letzten Unterrichtung im November vergangenen Jahres² ein gutes Stück vorangekommen. Zum 1. Oktober 2020 werden bei den Staatsanwaltschaften Stade, Hildesheim, Braunschweig und Osnabrück Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen eingerichtet.

Diese werden aber - anders als in dem Entschließungsantrag gefordert - nicht nur für Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuständig sein, sondern für Ermittlungs-, Straf- und bei einer Staatsanwaltschaft anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere gegen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind. Die Einrichtung dieser Schwerpunktstaatsanwaltschaften soll dazu beitragen, Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter konsequent zu verfolgen, beginnend bei kleineren Ordnungswidrigkeiten über häusliche Gewalt und Betäubungsmitteldelikte bis hin zur Schwerekriminalität.

Hierzu wurden - das wissen Sie alle - den genannten Staatsanwaltschaften jeweils zwei weitere Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugewiesen.

Der Grund, warum wir nicht nur eine, sondern gleich vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet haben, liegt darin, dass es für die Verfolgung von Clankriminalität aus fachlicher Sicht einer gewissen Kenntnis der regionalen Gegebenheiten bedarf. Dem tragen wir durch die Aufteilung in vier Bezirke Rechnung.

Überdies hat die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption - kurz: ZOK - bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Stelle zugewiesen bekommen. Zu deren Aufgaben komme ich noch.

² 39. Sitzung am 13. November 2019.

Neben den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bleibt das Modell der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Clankriminalität aus der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen für jene Staatsanwaltschaften bestehen, die keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft sind. Diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stellen für ihre Behörde den Informationsaustausch mit der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft sicher und koordinieren die Abgabe von Verfahren mit Clan-Bezug an diese.

Zusammen mit dem MI bemühen wir uns außerdem gerade um die Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Clankriminalität in Niedersachsen.

Ich komme nun zu dem Entschließungsantrag der SPD- und der CDU-Fraktion „Kriminelle Familiencamps in Niedersachsen konsequent bekämpfen“.

In Nr. 1 wird gefordert, die **Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden** - Polizei und Justiz - **und anderen** bei der Bekämpfung von Clankriminalität relevanten **Behörden** - insbesondere Zoll, Ausländer- und Sozialbehörden, Steuerfahndung, Gewerbeaufsicht, Ordnungsämter und Bundesagentur für Arbeit - weiter auszubauen.

Bereits im Zusammenhang mit der Ihnen bereits bekannten Landesrahmenkonzeption haben die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte von den positiven Erfahrungen, die damit einhergingen, berichtet.

So hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Lüneburg berichtet, seitens der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen und der Polizeiinspektion Harburg seien entsprechend den Zielen der Landesrahmenkonzeption Auswertungs- und Analyseprojekte in Form von Strukturermittlungen initiiert worden, über deren Erkenntnisse die dortigen OK-Dezernenten periodisch unterrichtet worden seien.

Bei der Polizeiinspektion Heidekreis sei im Frühjahr 2019 die Besondere Aufbauorganisation „Räderwerk“ ins Leben gerufen worden, deren Ansätze zur Bekämpfung krimineller Strukturen sich als auch für die Staatsanwaltschaft hilfreich erwiesen hätten.

Zusammenfassend lasse sich sagen, dass insbesondere den Aspekten des Informationsaustauschs, der Initiierung von Auswertungs- und Analyseprojekten und damit dem Erkennen von Clanstrukturen sowie der Intensivierung der Zusammenarbeit seit Inkrafttreten der Landesrahmenkonzeption besonderes Augenmerk zukomme.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Verden hat berichtet, seit der Einführung der Landesrahmenkonzeption habe sich die Sensibilität diesem Thema gegenüber sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft spürbar erhöht. Auch habe sich der Austausch von entsprechenden Hintergrundinformationen verbessert, sodass nunmehr auch in kleineren Verfahren Clanbezüge für die Staatsanwaltschaft öfter als solche erkennbar würden. Es hätten auch schon mehrere Koordinierungstreffen mit Vertretern anderer Behörden stattgefunden, wodurch eine Netzwerkbildung innerhalb der öffentlichen Hand vorangetrieben werde.

Die Staatsanwaltschaft Aurich hat berichtet, im September 2019 habe zwischen den jeweiligen Hauptansprechpartnern Clankriminalität bei der Staatsanwaltschaft Aurich und den beiden Polizeiinspektionen Leer/Emden sowie Aurich/Wittmund ein jährlicher Erfahrungsaustausch stattgefunden. Gegenstand des Erfahrungsaustausches seien allgemeine Erfahrungen aus vergangenen Kontrollen durch die Polizei und die beteiligten Behörden, die Erörterung bestimmter Familien und Tendenzen sowie möglicher Herangehensweisen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere den Kommunen, gewesen.

Darüber hinaus hat die Polizeiinspektionen Aurich/Wittmund in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Aurich Anfang dieses Jahres eine Veranstaltung zur Sensibilisierung der beteiligten Behörden aus den Landkreisen Aurich und Wittmund durchgeführt, um dort Clankriminalität wirksamer bekämpfen bzw. verhindern zu können. Hieran waren u. a. Vertreter des Zolls und der Gewerbeaufsicht beteiligt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Osnabrück hat berichtet, dass es in den Bezirken der Polizeiinspektionen Osnabrück sowie Emsland/Grafschaft Bentheim mehrere Netzwerktreffen gegeben habe. Hieran hätten jeweils die Ansprechpartner der Polizei, Vertreter der Ordnungsbehörden der Stadt und des Landkreises Osnabrück sowie die dortigen Ansprechpartner für Clankriminalität teilgenommen. Gegenstand der Besprechungen sei

dabei jeweils der Austausch von Informationen zu einzelnen Clans bzw. clanzugehörigen Personen gewesen.

Wir können nach alledem feststellen, dass die Zusammenarbeit sowohl zwischen Polizei und Justiz als auch zwischen diesen und anderen bei der Bekämpfung von Clankriminalität relevanten Behörden gut funktioniert.

Wir sind uns mit dem Innenministerium einig, dass Aufklärungserfolge nur erreicht werden können, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Delinquenz krimineller Clanangehöriger besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, was eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraussetzt. Insoweit ist auch der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden und Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene notwendig.

Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Clanstrukturen vorzudringen und die Straftäterinnen und Straftäter zu erkennen, zu identifizieren und zur Aburteilung zu bringen sowie ihnen die inkriminierten Vermögenswerte zu entziehen.

Es ist insofern entscheidend, dass die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zum Ziel hat, dass beide Seiten einen vergleichbaren Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Clankriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen und dass sie diesen Erkenntnisstand fortentwickeln und ihrer Verständigung auf Einzelmaßnahmen zugrunde legen.

Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit aller zu beteiligenden Institutionen und Behörden kann sich, wie schon geschehen, die Einrichtung von Gesprächskreisen und Fallkonferenzen auf örtlicher und überörtlicher Ebene empfehlen.

Insoweit haben wir unseren Geschäftsbereich bereits sensibilisiert und werden dies auch in Zukunft weiterhin in geeigneter Form tun.

Eine zentrale Rolle wird - wie bereits im Bereich der Organisierten Kriminalität - der ZOK zukommen.

Seitens der ZOK erfolgt bereits jetzt eine Zusammenarbeit auf strategischer Ebene mit den Behörden, denen die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität obliegt. Wenn Clankriminalität dem-

nach die Kriterien der OK erfüllt, findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Zoll, der Bundespolizei, den niedersächsischen Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen und einem Vertreter der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bereits im Rahmen der jährlichen ZOK-OK-Tagungen statt.

Unterhalb der Schwelle zur OK erfolgt bereits jetzt ein strategischer Austausch zur Clankriminalität mit den in der Frage genannten Behörden durch die Teilnahme eines Vertreters der ZOK an der jährlich vom LKA Niedersachsen ausgerichteten Clantagung, bei der auch Vertreter der anderen Behörden zugegen sind.

Durch die Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen und die Schaffung einer weiteren Stelle bei der ZOK werden die Aufgaben der ZOK aber auch noch einmal erweitert.

Die dortigen Kolleginnen und Kollegen werden zukünftig als zentrale Ansprechpartnerinnen und -partner für das LKA zum Thema Clankriminalität auch unterhalb der OK-Schwelle fungieren und sollen zusammen mit dem LKA regelmäßige Dienstbesprechungen für Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Polizei organisieren, bei denen insbesondere erörtert werden:

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der Clankriminalität sowie Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung,
- die örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit und
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Insofern kann ich an dieser Stelle schon berichten - darüber freue ich mich wirklich -, dass wir morgen unter der Federführung der ZOK eine erste Skype-Tagung mit den Clan-Dezernenten der künftigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und den Ansprechpartnern der übrigen niedersächsischen Staatsanwaltschaften haben werden, um

diesen das Konzept der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und der Zusammenarbeit mit der Polizei nahezubringen. An dieser Skype-Besprechung werde auch ich als Vertreterin des MJ teilnehmen. Die ZOK kommt also bereits hier ihrer zukünftigen Koordinatorenaufgabe nach.

In Nr. 2 wird gefordert, die **Zusammenarbeit** sowie den Informationsaustausch über kriminelle Clanstrukturen **mit den ebenfalls von Clankriminalität betroffenen Ländern** zu intensivieren und eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung zu entwickeln.

Unmittelbar vor Beginn der Covid-19-Pandemie hat bereits ein erstes Arbeitstreffen der ZOK mit dem justiziellen Vertreter der beim LKA Nordrhein-Westfalen eingerichteten Taskforce „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ stattgefunden.

Im Frühjahr 2020 sollte auf Einladung des vorgenannten Vertreters des LKA NRW eine Tagung in Düsseldorf stattfinden, bei der die Bundesländer Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in einen Austausch über eine länderübergreifende Verfolgung der Clankriminalität eintreten sollten. Aufgrund der Pandemie musste diese Veranstaltung - wie so viele andere auch - allerdings ersatzlos abgesagt werden. Wann der Austausch nachgeholt werden kann, steht noch nicht fest. Das ist jedoch definitiv beabsichtigt.

Im Übrigen nimmt die ZOK als juristische Beraterin an der vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern ausgerichteten Kommission Organisierte Kriminalität teil, die zweimal pro Jahr tagt. Bei diesen Arbeitstreffen werden aktuelle Kriminalitätsphänomene erörtert, u. a. die Clankriminalität. Insoweit ist sichergestellt, dass wesentliche Entwicklungen in diesem Bereich auch der niedersächsischen Justiz bekannt werden.

Wie bereits erwähnt, wird die ZOK zukünftig ergänzend zu ihren sonstigen Aufgaben auch Ansprechstelle für Dienststellen sein, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung von Clankriminalität befasst sind. Insoweit befindet sich auch die AV zur Errichtung der ZOK aus dem Jahr 2011 aktuell in Bearbeitung. Zur Arbeit der ZOK wird zukünftig auch gehören, über den Rahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches hinaus Kontakt zu den Dienststellen auf Bundes- und Landesebene zu halten, die mit der Bekämpfung von Clankriminalität befasst sind. Über die

hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird sie im Rahmen der genannten Tagungen den Rest der Justiz unterrichten.

In Nr. 3 wird gefordert, bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass **Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zur Clankriminalität mit hoher Priorität** geführt und angeklagt werden können.

Zunächst zu den Staatsanwaltschaften. Ich habe es erwähnt: Zum 1. Oktober 2020 werden vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Niedersachsen eingerichtet. Gleichzeitig werden die Ansprechpartnerinnen und -partner Clan beibehalten. Hierdurch gewährleisten wir, dass Dezernentinnen und Dezernenten Verfahren auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Clan-Zusammenhänge prüfen und diese den Ansprechpartnerinnen und -partnern bzw. den Clan-Zentralstellen vorlegen.

Überdies - das haben wir mit dem MI vereinbart - wird die Polizei zukünftig mit einem „Clan-Marker“ versehene Verfahren bei ihrer Abgabe an die Staatsanwaltschaft für die bearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als „Clan-Verfahren“ kennzeichnen. Es wird auf diese Weise der Blick auf das Phänomen Clan noch einmal geschärft.

Wir dürften uns darüber einig sein, dass die Nulltoleranzstrategie nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn auch die personellen Kapazitäten bestehen. Dem wurde durch die neun Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte explizit zum Zwecke der Bekämpfung der Clankriminalität bereits Rechnung getragen.

Kommen wir zu den Gerichten! Eine konsequente Durchsetzung der Nulltoleranzstrategie wird - davon gehen wir aus - zu einer Zunahme von Gerichtsverfahren führen. Insoweit bedarf es auch einer Verstärkung der Gerichte. Ich denke, es ist kein Geheimnis, dass zu dem entsprechenden Zweck Richterstellen für den Haushalt 2021 angemeldet worden sind. Die Entscheidung hierüber bleibt abzuwarten.

Es ist überdies wichtig, die Entwicklung der Verfahrenszahlen im Blick zu behalten, um an der einen oder anderen Stelle bei Bedarf nachsteuern zu können. Insoweit werden wir mit der Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zum 1. Oktober 2020 im staatsanwaltschaftlichen Er-

fassungssystem - ähnlich wie die Polizei bereits jetzt - ein sogenanntes Zusatzattribut „Clan“ einführen, welches die Dezentertinnen und Dezenten ankreuzen sollen, wenn aus ihrer Sicht bei einem Verfahren ein Clan-Zusammenhang besteht.

Ihnen wird aus den Antworten unseres Hauses auf zahlreiche Kleine Anfragen bekannt sein wird, dass wir in der Justiz einen solchen Marker bislang nicht setzen. Um jedoch die Entwicklung dieses Bereichs - gerade auch im Hinblick auf die Personalsituation der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und der Gerichte - im Blick behalten zu können, ist ein solcher Marker aus unserer Sicht nunmehr unabdingbar. Nur so können wir die organisatorischen bzw. personellen Voraussetzungen dafür schaffen, dass solche Verfahren schnell bearbeitet und gegebenenfalls ebenso zügig einem Urteil zugeführt werden können.

In Nr. 4 wird gefordert, den **Kontroll- und Strafverfolgungsdruck** gegen Angehörige krimineller Clanstrukturen noch weiter zu erhöhen, indem auch Fälle vermeintlicher Kleinkriminalität und Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet werden.

Insoweit kann ich auf meine vorangegangenen Ausführungen Bezug nehmen. Genau aus diesem Grund sind auch die zukünftigen Zentralstellen nicht ausschließlich für Verfahren mit Clan-Bezug aus dem Bereich der OK zuständig, sondern für Ermittlungs-, Straf- und bei einer Staatsanwaltschaft anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere gegen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind.

Unsere Dezentertinnen und Dezenten werden durch die Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Clan-Ansprechpartnerinnen und -partner ihrer Behörden dafür sensibilisiert, wie sie mit Clan-Verfahren umzugehen haben. So ist in unserer AV zur Errichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften explizit vorgesehen, dass die Clan-Ansprechpartnerinnen und -partner in den Behörden über alle innerhalb ihrer Behörde einschlägigen Verfahren zu unterrichten sind. Damit gilt sozusagen ein Vieraugenprinzip.

Ich gehe davon aus, dass insoweit noch weniger von dem Instrument der Einstellung aus Opportunitätsgründen Gebrauch gemacht werden wird. Durch die Netzwerkarbeit mit anderen Behörden, u. a. im Rahmen der genannten runden Tische, werden überdies auch diese weiter sensibilisiert,

den Kontrolldruck gegen Angehörige krimineller Clans zu erhöhen.

In Nr. 6 wird gefordert, die Möglichkeiten zur strafrechtlichen **Vermögensabschöpfung** in vollem Umfang anzuwenden und sich daneben gegenüber dem Bund zur effizienteren Vermögensabschöpfung bei Straftaten im Zusammenhang mit Clankriminalität für die Einführung einer Beweislastumkehr einzusetzen.

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung gilt seit der Reform im Jahr 2017 für alle Deliktsbereiche. Sie ist zudem zwingendes Recht. Liegen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen vor, dann muss das Gericht grundsätzlich die Einziehung des Tatertrages oder dessen Wertes anordnen. Andernfalls wäre das Urteil rechtsfehlerhaft und - auf ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hin - insoweit aufzuheben.

Das Ziel der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung lässt sich im Kern auf einen Satz bringen: Straftaten dürfen sich nicht lohnen.

Der Gedanke einer Beweislastumkehr im Bereich der Vermögensabschöpfung ist nicht neu. Bereits im Mai 2013 diskutierte der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz die Einführung einer Beweislastumkehr im Anwendungsbereich des § 73 d StGB, sah sie aber als verfassungswidrig an.

Auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode findet sich die Idee wieder. Hier heißt es:

„Das Recht der Vermögensabschöpfung werden wir vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung ermöglichen. Wir regeln, dass bei Vermögen unklarer Herkunft verfassungskonform eine Beweislastumkehr gilt, sodass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.“

In Umsetzung dieses Arbeitsauftrages wurde als grundlegende Neuerung im Zuge des Reformpakets im Jahr 2017 mit § 76 a Abs. 4 StGB ein neues Abschöpfungsinstrument geschaffen. Die Regelung ermöglicht die selbstständige Einziehung von Vermögen unklarer deliktischer Herkunft, ohne dass eine konkrete Straftat nachgewiesen werden muss. Es genügt, wenn das Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Ver-

mögensgegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt. Der Sache nach handelt es sich bei dem neuen Abschöpfungsinstrument um eine selbstständige erweiterte Einziehung.

Anders als bei der unselbstständigen erweiterten Einziehung genügt als Anlass für die selbstständige erweiterte Einziehung nach § 76 a Abs. 4 StGB aber nicht jedes Delikt. Sie ist vielmehr an den Anfangsverdacht für ein bestimmtes Delikt aus dem Katalog des § 76 a Abs. 4 Satz 3 StGB geknüpft.

Prozessual flankiert wird das Abschöpfungsinstrument von § 437 StPO. Danach kann das Gericht seine Überzeugung von dem deliktischen Herrühren des im Ermittlungsverfahren wegen der Katalogtat sichergestellten Vermögensgegenstands insbesondere auf das grobe Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den legalen Einkünften des von der Sicherstellung Betroffenen stützen.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen nach einem bewiesenen Tatsachenvortrag der Staatsanwaltschaft mit Blick auf die Kriterien des § 437 StPO vor, so soll die Einziehung des Gegenstands angeordnet werden, es sei denn, der Betroffene bestreitet substantiiert die deliktische Herkunft des betroffenen Gegenstands und führt einen entsprechenden Beweis an. Die betroffene Person muss der Anordnung der Einziehung dann mit mehr als bloßem Schweigen oder einem Bestreiten mit Nichtwissen entgegenreten.

Damit verlangt der Gesetzgeber ein den Beweis der Strafverfolgungsbehörden erschütterndes qualifiziertes Bestreiten der betroffenen Person. Er geht aber nicht in jedem Fall von vornherein davon aus, dass der betroffene Gegenstand deliktischer Herkunft ist. Vielmehr ist erst ein entsprechend bewiesener Tatsachenvortrag der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Die freie Beweiswürdigung durch den Richter oder die Richterin wird nicht eingeschränkt. Diese Regelung stellt mithin - entgegen kritischen Stimmen - keine Beweislastumkehr dar.

Aus fachlicher Sicht könnten gegen eine darüber hinausgehende Regelung, die zu einer tatsächlichen Beweislastumkehr führt, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Diese könnten im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Abs. 1 GG bestehen, da die Einführung einer Beweislastumkehr die Verhält-

nismäßigkeit der Vorschriften zur Einziehung als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG beseitigen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgängervorschrift der heutigen erweiterten Einziehung nach § 73 a StGB nach der vom Bundesgerichtshof vertretenen Auslegung als verfassungsrechtlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung eingestuft, da sich der Tatrichter durch Ausschöpfung der vorhandenen Beweismittel von der deliktischen Herkunft des Gegenstandes überzeugen musste und durch die Gewinnabschöpfung ein legitimes Ziel verfolgt wurde. Indem sich der Richter von der deliktischen Herkunft der Vermögenspositionen überzeugen musste, wurden Zweifel an der Herkunft der Gegenstände ausgeräumt und die Einziehung auf nachweisbar deliktisch erlangte Gegenstände beschränkt. Beeinträchtigungen legal erworbener Vermögenspositionen und damit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG waren nicht zu befürchten.

Gleiches gilt für die heutige erweiterte Einziehung nach § 73 a StGB. Durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 73 a muss der Tatrichter aufgrund einer umfangreichen Beweiserhebung und -würdigung die Überzeugung gewonnen haben, dass der Angeklagte die von der Einziehung betroffenen Gegenstände aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat, ohne dass die Tat selbst festgestellt werden muss.

Dies gilt auch für die bereits dargestellte selbstständige Einziehung nach § 76 a Abs. 4 StGB. Die Anordnung setzt insoweit ebenfalls ein - hier anhand der Voraussetzungen des § 437 StPO und infolge einer Beweisaufnahme gebildete - richterliche Überzeugung voraus.

Eine darüber hinausgehende Beweislastumkehr könnte nach den genannten Maßstäben dagegen das Eigentum in einer verfassungsrechtlich unzulässigen Weise beschränken. Denn es könnten nicht nur deliktisch, sondern auch legal erworbene Gegenstände letztlich voraussetzungslos eingezogen werden, sofern der Betroffene die Herkunft nicht mehr dokumentieren kann. Eine gesetzliche Beweislastumkehr würde die mittelbare Beweisführung gegenüber dem jetzigen Zustand erweitern, indem etwaige Zweifel an der Illegalität der Herkunft - mangels Nachweisbarkeit durch den Betroffenen - qua Gesetz unbeachtlich werden und die Überzeugung des Tatrichters grundsätzlich qua Gesetz als gegeben angenommen werden könnte. Durch die Einführung einer ech-

ten Beweislastumkehr könnte damit eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung vorliegen.

Insgesamt wird das geltende Recht der Vermögensabschöpfung durch die niedersächsische Strafjustiz konsequent umgesetzt - von den entsprechenden Erlasslagen über Fortbildungen bis hin zu Personalaufstockungen. Die Dezernentinnen und Dezernenten der niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind dafür sensibilisiert, dafür Sorge zu tragen, dass sich Verbrechen nicht lohnt. Dies gilt auch und gerade bei der Verfolgung krimineller Clanstrukturen.

DdP **Pejril** (MI): Die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen und der Clankriminalität ist seit Jahren im Fokus und ein Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen. Zur Gewährleistung und Umsetzung einer umfassenden und ganzheitlichen Bekämpfung werden - so ist es bei uns festgelegt - alle Strategien, Konzepte und Maßnahmenpakete fortwährend auf den Prüfstand gestellt und erforderlichenfalls novelliert.

Frau Dutzmann erläuterte bereits, dass wir gerade dabei sind, einen gemeinsamen Runderlass zu erstellen. Parallel wird bei uns die Landesrahmenkonzeption überprüft. Insoweit handelt es sich um einen dynamischen Prozess

Erlauben Sie mir, bevor ich konkret auf die Nrn. 1, 2 und 4 des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen zu sprechen komme, ein paar aktuelle **Lageinformationen** zu vermitteln.

Trotz der Schwierigkeit, das Phänomen Clankriminalität bzw. kriminelle Clanstrukturen klar und einheitlich zu definieren, hat Niedersachsen bereits seit 2013 - das habe ich bereits in diesem Ausschuss³ und auch im Innenausschuss dargelegt - Lagebilder erstellt, zunächst auf der Basis einer sogenannten namensgebundenen Analyse.

Der Fokus lag zunächst auf einer bestimmten türkisch-arabischstämmigen Ethnie, den sogenannten Mhallamiye-Kurden, die in bestimmten Regionen des Landes, aber auch in anderen Ländern immer wieder negativ aufgefallen waren.

Diese Personen traten gewalttätig und aggressiv auf. Immer wieder gab es - zumeist aus nichtigem Anlass - Widerstandshandlungen gegen Polizei-

kräfte oder auch gegen andere Vertreter der Ordnungsmacht. Es war sehr auffällig, dass sie unsere Rechtsordnung und Vertreter des Rechtsstaates nicht akzeptierten. Das ging mit großer Respektlosigkeit in direktem Kontakt mit unseren Einsatzkräften einher. Typisch waren - und sind - gerade auch bewusst öffentlichkeitswirksame schwere Straftaten oder völlig unangemessene Eskalationen, etwa bei Verkehrskontrollen oder ähnlichen Maßnahmen.

Der Fokus polizeilicher Maßnahmen richtet sich nicht gegen ganze Clans oder Großfamilien; das habe ich schon öfter dargestellt. Ausschlaggebend waren immer delinquente Verhaltensweisen im Einzelfall.

Wir verharmlosen dieses Phänomen keinesfalls. Denn es gilt, wo immer es erforderlich ist, Probleme beim Namen zu nennen und dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen. „Beim Namen nennen“ war insoweit auch der einzige - und auch aus heutiger Sicht nach wie vor richtige - Ansatz, um Clankriminalität für interne Steuerungsmaßnahmen greifbar zu machen.

Inzwischen haben wir unsere Analysemethodik weiterentwickelt und verändert. Inzwischen können wir mit Hilfe eines sogenannten Auswertemerkers - Frau Dutzmann sprach es bereits an - über den namensgebundenen Ansatz hinaus alle Sachverhalte, die - losgelöst von bestimmten ethnischen Gruppierungen - polizeiliches Handeln auslösen, erfassen, und zwar fortlaufend.

Um Ihnen ein Gefühl für das Thema zu geben, hier einige konkrete Zahlen aus dem aktuellen Lagebild „Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen 2019“, das auf Basis des Auswertemerkers erstellt wurde:

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wurden 2019 insgesamt 2 630 Ereignisse registriert, davon 1 585 Straftaten. Bei den Ermittlungsverfahren handelte es sich überwiegend um sog. Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Fest steht, dass Clankriminalität die gesamte Bandbreite an Deliktsarten und Deliktsschwere umfasst und somit gerade nicht auf Organisierte Kriminalität beschränkt ist.

Zu den 1 585 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 1 646 Tatverdächtige bzw. Beschuldigte re-

³ 39. Sitzung am 13. November 2019.

gistriert. Davon besaßen rund 47 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bei den gut 1 000 Ereignissen, die 2019 im Vorgangsbearbeitungssystem über die Straftaten hinaus erfasst wurden, handelte es sich um sogenannte sonstige Ereignisse, Verkehrssachen und Ordnungswidrigkeiten.

Zur Lagedarstellung noch drei Stichworte:

Im Bereich der Organisierten Kriminalität richteten sich 9 von insgesamt 52 Verfahren in Niedersachsen gegen kriminelle Clanstrukturen. Dabei ging es im Wesentlichen um Betäubungsmittelkriminalität, Geldwäsche und Betrugsstraftaten.

Sogenannte Tumultlagen waren in Niedersachsen immer wieder im Blickpunkt medialer Berichterstattung. Sie zogen zu größere Polizeieinsätze nach sich und hatten zumeist Konflikte zwischen Clans zum Gegenstand, die man nach eigenen Regeln und Gesetzen - ohne die staatlichen Stellen - zu lösen versuchte. Insgesamt 59 Ereignisse dieser Art wurden im Jahre 2019 registriert.

Auch Autokorsos oder Hochzeitkonvois sind immer wieder ein Thema in den Medien. Sie spielen auch in diesem Kontext eine Rolle. Es werden Gefahren erzeugt, wenn Fahrzeuge schlagartig den Verkehr auf Autobahnen blockieren, wenn mit Schusswaffen - wenn auch zumeist mit Anscheinswaffen bzw. Schreckschusswaffen - hantiert wird, wenn gefährlichste Fahrmanöver durchgeführt werden. Zehn Ereignisse dieser Art haben wir im letzten Jahr registriert.

So weit zur Lagedarstellung.

Zu Nr. 1 des Entschließungsantrages - weiterer Ausbau der **Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den anderen bei der Bekämpfung von Clankriminalität relevanten Behörden** -:

Das Zusammenwirken aller relevanten Behörden ist bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen und der Bewältigung damit zusammenhängender Einsatzlagen von ganz wesentlicher Bedeutung. Bei der Entwicklung der Konzeptionen zur Bekämpfung auf Ebene der Polizeidirektionen ebenso wie auf Landesebene - in der Ihnen bekannten Landesrahmenkonzeption - wurde diesem Aspekt in besonderer Weise Rechnung getragen.

Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Bildung von regionalen und lokalen Netzwerken. Die Poli-

zeibehörden haben - zusammengefasst - durchgängig dahin gehend berichtet, dass sie genau diesen Netzwerkgedanken im Fokus haben und entweder - gewissermaßen institutionalisiert - Zusammenarbeit mit anderen Behörden in festen Informations- und Kommunikationsstrukturen betreiben oder anlassbezogen bzw. lageangepasst mit kommunalen Behörden und Stellen, Bundespolizei, Finanz- und Zollbehörden zusammenarbeiten.

Ein praktisches Beispiel der Netzwerkarbeit ist die BAO „Räderwerk“ im Heidekreis. Da arbeiten all diese Stellen zusammen. Ziel ist ein ganzheitlicher Bekämpfungsansatz. Dem Phänomen der Clankriminalität und in diesem konkreten Fall auch der Rockerkriminalität soll niedrigschwellig und konsequent begegnet werden. Das ist ein Erfolgsmodell. Die Evaluation steht noch aus, aber die bisherigen Zwischenergebnisse sind sehr positiv. Es wurden gemeinsame Kontrollmaßnahmen durchgeführt und Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Ein anderes Beispiel: Die PD Braunschweig berichtet von sehr guter Zusammenarbeit mit den kommunalen Ordnungsbehörden, u. a. von der Durchführung gemeinsamer Kontrollen von Shishabars.

Die PD Oldenburg berichtet von der Einrichtung eines runden Tisches für einen unbürokratischen Informationsaustausch, die Festlegung gemeinsamer Strategien und eine Kompetenzbündelung. Sie macht aber auch deutlich, dass in Teilen gesetzliche Hemmnisse z. B. in Bezug auf Verschwiegenheitspflichten - stichwortartig seien hier Steuerfahndung, Zoll und Jugendamt genannt - die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch begrenzen.

Die Behörden sehen zum Teil auch noch Luft nach oben - um es einmal flapsig zu formulieren - im Ausbau der strukturierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit, wie sie die Landesrahmenkonzeption vorsieht.

Neben der Bildung dieser Netzwerke steht das Landeskriminalamt Niedersachsen als zentrale Stelle der Landespolizei in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten unter Rückgriff auf weitere Netzwerkpartner beratend zur Verfügung, beispielsweise durch Fachvorträge für verschiedenste Adressaten. Seit 2013 gab es rund 300 solche Vorträge, zum Teil über Ländergrenzen hinweg.

Viele weitere Facetten der strukturierten Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der übrigen Behörden hat Frau Dutzmann bereits angesprochen, gerade auch mit Blick auf die Rolle des LKA Niedersachsen und der ZOK.

Auch im Hinblick auf die Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie von MJ und MI über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei findet der Netzwerkgedanke - wie bereits dargestellt wurde - breite Berücksichtigung.

Ein für uns ganz wichtiger Punkt in der Netzwerkarbeit sind die rund 120 Ansprechpartner, die flächendeckend im gesamten Land vorhanden sind und die mit ihrem Fachwissen nicht nur innerhalb der Polizei zur Verfügung stehen, sondern gerade auch den kommunalen Behörden und der Justiz.

Zu Nr. 2 - **Zusammenarbeit** und Informationsaustausch **mit den ebenfalls von Clankriminalität betroffenen Ländern** intensivieren und eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung entwickeln -:

Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind die Länder, die sich dem Phänomen Clankriminalität stellen.

Die Zusammenarbeit bei Bekämpfung der Clankriminalität über Ländergrenzen hinweg stellt einen wichtigen Ansatz im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen dar. Auf operativer Ebene ist diese Zusammenarbeit Standard oder sogar ein Muss, aufgrund von Verflechtungen der Clans über Ländergrenzen hinweg.

So fand bereits in der Vergangenheit ein anlassbezogener Austausch über kriminelle Clanstrukturen mit dem Schwerpunkt der eingangs angesprochenen Volksgruppe der Mhallamiye statt, unter Beteiligung der vier genannten Länder.

Mit der Einrichtung eines Ansprechpartners Clankriminalität im Landeskriminalamt Niedersachsen wurde der länderübergreifende Austausch in den zurückliegenden Jahren weiter ausgebaut.

Als nächster Schritt wurde im vergangenen Jahr wurde die Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität - kur: BLICK - zwischen den Ländern Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt gestartet. Mit dieser Initiative wird das Ziel verfolgt, eine umfassende Strategie zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen zu entwickeln und da-

mit auch die Voraussetzungen für eine deutliche Intensivierung der - von einem gemeinsamen Verständnis getragenen - länderübergreifenden Zusammenarbeit zu schaffen.

Die BLICK befasst sich aktuell auf Leitungsebene mit Arbeitspaketen zu verschiedenen Themen, u. a. mit den Themen

- Auswertung und Ermittlung inklusive Datenverarbeitungskonzept,
- internationale Zusammenarbeit,
- Einsatz und Einsatzabwicklung,
- Kommunikation, Prävention und Ausstieg sowie
- Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung.

Auch Forschung ist dort ein Thema; darauf komme ich gleich noch gesondert zu sprechen.

Die Projektleitung und Geschäftsführung liegt beim BKA.

In diesem Rahmen soll auch der Vorschlag für eine gemeinsame Definition von Clankriminalität entwickelt werden. Das ist gar nicht so einfach.

Zu Nr. 4 - weitere Erhöhung des **Kontroll- und Strafverfolgungsdrucks**, indem auch Fälle vermeintlicher Kleinkriminalität und Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet werden -:

Die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen erfolgt sowohl im Bereich der Einsatzbewältigung als auch der Kriminalitätsbekämpfung mit niedriger Einschreitschwelle und unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten. Dieser Grundsatz ist bereits in der aktuellen Landesrahmenkonzeption verankert und Handlungsmaxime für die Polizei.

Die von mir eingangs vorgetragene Lagedarstellung zeigt meines Erachtens sehr deutlich, dass der Fokus bereits heute nicht nur auf schweren Straftaten oder Organisierter Kriminalität liegt, sondern auf Straftaten aller Art und auch auf Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsangelegenheiten.

Bei speziellen Fachzuständigkeiten und Rechtsvorschriften z. B. im gewerblichen Bereich werden die kommunalen Behörden für gemeinsame Maßnahmen eingebunden bzw. polizeilicherseits un-

terstützt. Gleiches gilt für steuer- und zollrechtliche Verstöße.

Lassen Sie es mich in der Terminologie der Polizei so umschreiben: Wann immer man feststellt, dass Clankriminelle meinen, die Straße für sich reklamieren zu können, steuern wir mit Präsenz und intensivierten Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen gegen.

Aktuell werden beispielsweise im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel im Rahmen einer Sicherheitskonzeption aufwendige Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Die Vorfälle in Peine sind Ihnen medial sicherlich noch präsent.

Wenn es - wie in Peine - die Lage erfordert, wird z. B. auch eine mobile Wache aufgebaut und starke Präsenz dort gezeigt, wo die Klientel meint, die Straße für sich reklamieren zu können.

Ermittlungsvorgänge, die Bezüge zur Clankriminalität aufweisen, werden unabhängig von ihrer Deliktsqualität und -schwere priorisiert bearbeitet. Sofern sich ansatzweise Verdachtsmomente für weitere Taten ergeben, werden unverzüglich Ermittlungsverfahren initiiert.

Aktuell laufen im Land 13 sogenannte Besondere Aufbauorganisationen, um speziell dem Phänomen Clan zu begegnen. Zum Teil sind diese BAOs längerfristig angelegt.

In den Polizeidirektionen wird ein hoher Kontrolldruck aufrechterhalten. Gemäß der Nulltoleranzstrategie sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Indikatoren für kriminelle Clanstrukturen zu achten.

Ein kurzer Blick nach vorn: In Umsetzung einer strategischen Organisationsanpassung werden aktuell in allen Polizeiinspektionen sogenannte Ständige Ermittlungsgruppen „Komplexe Kriminelle Strukturen“ - kurz: SEG KKS - eingerichtet. Sie dienen insbesondere auch dem Zweck, Ermittlungsverfahren mit Clanbezug entsprechend forciert zu bearbeiten.

Zum Abschluss meiner Ausführungen:

Mir ist die Bitte übermittelt worden, auch etwas zu **Forschungsprojekten** zum Thema „Clan“ zu sagen.

Wissenschaftliche Befassungen mit Kriminalitätsphänomenen sind grundsätzlich immer zu begrün-

den. Das gilt auch für Forschung in diesem Bereich.

Sie können sich vorstellen, dass es Themen gibt, die sich durch klassische wissenschaftliche Methodik besser erschließen lassen als Clankriminalität. Dieser Forschungsgegenstand ist mit ganz besonderen Anforderungen verbunden, aufgrund der abgeschotteten Strukturen, die sich ganz wesentlich auf verwandtschaftliche Beziehungen gründen. Einen Feldzugang zu erreichen, wie es die Wissenschaft formuliert, ist hier schwierig, so dass die etablierten Methoden der Wissenschaft zumeist keine Anwendung finden können.

Die Einsicht in polizeiliche Erkenntnisse findet aufgrund rechtlicher und ermittlungstaktischer Hemmnisse zumeist früh und klar ihre Grenze.

Unterstützungs- und Kooperationsanfragen, die das LKA - die Kriminologische Forschungsstelle und das zuständige Fachdezernat - erreichen, konnten bislang nicht unterstützt werden, weil diese Studien bislang keinen wesentlichen Mehrwert versprochen, aus den von mir eben genannten Gründen.

Aktuell läuft allerdings auf Bund-Länder-Ebene ein Projekt mit dem Titel „Kontest“. Die Kick-off-Veranstaltung wird in Kürze stattfinden. Das LKA kommt bezüglich dieses Projekts zu der Bewertung, dass es von der Anlage und Konzeption her durchaus einen Mehrwert und neue Erkenntnisse zur Clankriminalität verspricht.

Auf Details und Inhalte dieses Projekts möchte ich jetzt nicht näher eingehen. Nur so viel: Die Koordination des Vorhabens liegt bei der Technischen Universität Berlin. Das Projektkonsortium besteht aus fünf Forschungseinrichtungen und vier polizeilichen Partnerinstitutionen sowie weiteren Endnutzern, die als sogenannte assoziierte Partner eingebunden sind.

Das LKA Niedersachsen fungiert als ein solcher assoziierter Partner und wird in diesem Zusammenhang bei Bedarf als Ansprechpartner aus der Praxis zur Verfügung stehen und etwa vorhandene Netzwerke aktivieren.

Generell gilt: Die niedersächsische Landesregierung und insbesondere das Innenministerium stehen der Durchführung von Forschungsvorhaben aufgeschlossen gegenüber. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob und inwieweit Forschungs-

vorhaben unsererseits unterstützt werden könnten.

BD **Posmyk** (MU): In Nr. 5 des Entschließungsantrages wird die Landesregierung gebeten, eine Ausweitung kommunaler **Vorkaufsrechte bei Grundstücksgeschäften** zu prüfen, die über die bereits heute existierenden Möglichkeiten des § 24 BauGB hinausgehen, damit Geldwäsche aktiv unterbunden werden kann.

Ich bin gebeten worden, die Voraussetzungen zu erläutern, die nach dem Baugesetzbuch für ein Vorkaufsrecht vorliegen müssen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass aus dem Entschließungsantrag nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob § 24 BauGB hier lediglich beispielhaft für bereits bestehende kommunale Vorkaufsrechte genannt ist oder ob man in dieser Rechtsvorschrift bereits eine Möglichkeit sieht, das Anliegen des Entschließungsantrages zu regeln.

In den §§ 24 ff. BauGB wird den Gemeinden beim Verkauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Es dient der Umsetzung bestimmter städtebaulicher Ziele. Das Vorkaufsrecht ist ein an bestimmte städtebauliche Maßnahmen gebundenes Instrument zur gemeindlichen Planungs- und Investitionsvorsorge und zur Unterstützung bei der Realisierung städtebaulicher Planungen der Gemeinde.

Dazu zählen neben Infrastrukturvorhaben wie dem Bau kommunaler Straßen und öffentlicher Einrichtungen, z. B. Kindergärten, vor allem Wohnungsbau, Stadtumbau, Stadtentwicklung und Stadtrenovierung. In der Praxis wird das Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB vor allem zum Erwerb solcher Flächen eingesetzt, die im Bebauungsplan für solche öffentlichen Zwecke festgesetzt sind.

Alle Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch haben städtebauliche Ziele bzw. die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen zur Voraussetzung. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts kann es nach der Rechtsprechung nicht um irgendwelche - etwa kommunalpolitisch erwünschte - Vorteile gehen. Vielmehr müssen es stets solche Vorteile sein, die zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehören und einen städtebaulich relevanten Bezug zum jeweiligen Grundstück haben. Die Gemeinde hat daher bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch immer den

Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben.

Dabei ist nicht maßgeblich, wer Käufer eines Grundstückes oder aus welchen Quellen der Käufer den Kaufpreis bestreitet. Die Absicht, eine beabsichtigte Grundstücksnutzung durch den Käufer des Grundstückes zu verhindern, reicht als Begründung ebenso wenig aus wie die Absicht, weiteren Grundstückserwerb des Käufers im Gemeindegebiet zu verhindern.

Die Verhinderung von Geldwäsche bzw. Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung oder -prävention sind keine städtebaulichen Tatbestände, die für eine Erweiterung der Vorkaufsrechte im Baugesetzbuch in Betracht kommen. Eine entsprechende Regelung müsste aus Sicht des Umwelt- und Bauministeriums eher in einer anderen Rechtsvorschrift geregelt werden.

Rechtsvorschriften, die Vorkaufsrechte vorsehen, gibt es bereits in diversen anderen Fachgesetzen. Zum Beispiel besteht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Vorkaufsrecht in nach dem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebieten. Vorkaufsrechte sieht auch das Wasserhaushaltsgesetz vor, z. B. wenn Grundstücke zur Hochwasservorsorge oder zum Hochwasserschutz benötigt werden.

Aussprache

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Der Heidekreis stand in der Vergangenheit vor großen Herausforderungen mit der kriminellen Rockerszene. Wenn ich recht erinnere, gab es in einer Rahmenkonzeption die Maßgabe, Rockerkriminalität niedrigschwellig zu ahnden. Gibt es die Rahmenkonzeption zur Bekämpfung der Rockerkriminalität nach wie vor? Wenn ja, gibt es bei der Herangehensweise Überschneidungen mit der Clankriminalität? Oder würden Sie sagen, das sind völlig unterschiedliche, nicht vergleichbare Phänomene?

DdP **Pejril** (MI): Das kann man durchaus vergleichen. Es handelt sich nicht einmal unbedingt um unterschiedliche Leute. Es gibt durchaus Überschneidungen zwischen Clankriminellen und Rockern. Man muss aber phänomenologisch schon ein Stück weit differenzieren.

Die Behörden gehen die Rockerkriminalität nach wie vor nach einem strategischen Maßnahmen-

konzept an. Medial spielen sie jetzt nur noch eine untergeordnete Rolle.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Herr Pejril, Sie sagten, 47 % der Verdächtigen seien deutsche Staatsbürger. Ich gehe aber davon aus, dass alle einen Migrationshintergrund haben. Oder gibt es das Phänomen Clankriminalität auch außerhalb von Migrantengemeinschaften?

DdP **Pejril** (MI): Ich kenne nicht jede einzelne Person. Aber die meisten haben sicherlich einen Migrationshintergrund.

Sie können davon ausgehen, dass ganz viele Clanangehörige türkisch- oder arabischstämmig sind. Es handelt sich um Zuwanderer der zweiten oder dritten, mitunter der vierten Generation; viele haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

Unsere Lagebilder beziehen sich aber mittlerweile nicht mehr nur auf türkisch- und arabischstämmige Clans. Es handelt sich um eine bunte Mischung von Nationalitäten und Migrationshintergründen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Herr Pejril, Sie haben erfreulicherweise auf die besondere Herausforderung hingewiesen, Clankriminalität zu bekämpfen, ohne dabei Mitglieder bestimmter Familien pauschal zu stigmatisieren. Mich würde interessieren, wie da im Alltag die Abgrenzung erfolgt.

Ihr kriminalpolitisches Ziel, dass die **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** sich nicht auf organisierte Kriminalität beschränken sollen, ist durchaus nachvollziehbar.

Nehmen wir an, ein 15-Jähriger, der den gleichen Nachnamen trägt wie ein ortsbekannter Krimineller, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Wonach wird dann entschieden, ob das ein Fall für die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist, die den Jugendlichen die ganze Härte des Gesetzes zu spüren lassen soll, oder ob das ein normaler Fall ist, der besser beim Jugendstaatsanwalt angesiedelt ist?

Wenn im Clanbereich die Linie verfolgt werden soll, weniger Verfahren einzustellen und Verstöße konsequent zu verfolgen, ist das schon eine sehr wichtige Abgrenzung, damit man nur die trifft, die man treffen möchte, und nicht Personen übermäßig hart bestraft, die dafür überhaupt keinen Anlass geben.

DdP **Pejril** (MI): Diese Frage stellt sich schon der polizeiliche Sachbearbeiter: Habe ich es hier mit einem Fall von Clankriminalität zu tun?

Zur Definition von Clankriminalität benutzen wir eine allgemeine Definition mit dahinter liegenden Indikatoren. Da muss in jedem Einzelfall das Gesamtbild eines Sachverhalts überprüft werden. Auch der Laden- oder Fahrraddiebstahl eines 15-Jährigen kann der Clankriminalität zugerechnet werden, wenn die Indikatoren passen. Wir haben auch Fälle, in denen Jugendliche ganz gezielt, gewerblich losgeschickt werden, um Ladendiebstähle zu begehen.

In solchen Fällen ist die Personenkenntnis sehr wichtig. Deswegen haben wir ein sehr ausgeklügeltes System zur Informationsgewinnung und -verarbeitung. Damit das funktioniert, darf die Entfernung zwischen den Ermittlern und dem zuständigen Ansprechpartner nicht zu groß sein.

Das ist nicht immer trivial. In der polizeilichen Praxis gibt es Unsicherheiten.

In dem gestuften Verfahren von der Erstaufnahme eines Vorgangs - zumeist durch den Einsatz- und Streifendienst - bis zur analytischen Ermittlung von Zusammenhängen spielen natürlich auch Namen eine Rolle. Wenn in der Vergangenheit Namen die Basis polizeiinterner Analysen waren, basierte das aber immer auf einer akribischen Bewertung von Informationen über Personen und Personenzusammenhänge, die über Jahre hinweg zusammengetragen worden waren. So ist es uns gelungen, Diskriminierungen und Stigmatisierungen - dass ganze Clans in Sippenhaft gebracht wurden - vorzubeugen.

Mit dem Auswertemerkmal setzen wir jetzt quasi nur einen drauf. Er ermöglicht uns, Vorgänge sehr schnell zu selektieren, und erleichtert es uns, Verbindungen herzustellen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe Ihre Antwort so verstanden, dass es bei der Definition von Clankriminalität nicht zwingend auf Verwandtschaftsverhältnisse ankommt, sondern auf eine auf Dauer angelegte kriminelle Zusammenarbeit.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die Landesrahmenkonzeption wird weiterentwickelt. Das MI ist mit seinen Strukturen schon sehr weit. Das wird jetzt im Bereich der Justiz nachvollzogen, hoffentlich auch mit zusätzlichen Richterstellen. Gibt es schon ers-

te Ideen dazu, wie man das aufseiten der Gerichte abbilden kann? Die Gerichtsstruktur ist ja noch kleinteiliger als die staatsanwaltschaftliche Struktur. Es gibt viel mehr Standorte. Das ist eine große Herausforderung.

StA'in **Dutzmann** (MJ): Konkrete Pläne zu Strukturen gibt es noch nicht. Das Recht auf den gesetzlichen Richter setzt uns da Grenzen.

20 Richterstellen sind angemeldet - allerdings nicht nur für das Thema Clan -, verteilt auf die OLG-Bezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg.

Uns ist wichtig: Auch wenn mehr Verfahren zur Anklage kommen, müssen diese schnell abgewickelt werden können. In den Gerichten werden sich entsprechende Strukturen herausbilden müssen.

Bei vielen Amtsgerichten gibt es sogenannte Altkundenregelungen: Wenn bestimmte Personen immer wieder angeklagt werden, dann werden sie nach dem Geschäftsverteilungsplan immer dieselben Richter zuständig. - Das kann gerade im Clanbereich eine Rolle spielen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Herr Pejril, Sie haben das Phänomen beschrieben: 14- oder 15-Jährige werden in kriminelle Strukturen hereingeholt. Das ist eine justizielle Angelegenheit, aber sicherlich auch eine Aufgabe für die Sozialarbeit, das Jugendamt usw. Bei der Aufzählung der Institutionen, mit denen Sie zusammenarbeiten, haben Sie aber weder die Jugendgerichtshilfe noch Schulsozialarbeiter erwähnt. Inwieweit sind Sie auch in den Bereichen der Prävention und der Jugendarbeit tätig? Kommen die in der Konzeption vor? Wie läuft da die Zusammenarbeit?

DdP **Pejril** (MI): Die **Zusammenarbeit der Behörden** ist breit gefächert, personenorientiert und fallorientiert. Selbstverständlich arbeiten wir auch mit dem schulischen Bereich zusammen. Das entspricht auch den Gepflogenheiten in anderen Zusammenhängen, außerhalb der Clankriminalität, bei „normaler“ Delinquenz. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schule ist etabliert und erlassmäßig geregelt.

Allerdings muss ich einschränkend sagen: Es ist schwierig, mit Präventionsmaßnahmen Zugang zu kriminellen Clans zu finden. Mit den tradierten Präventionsinstrumenten können wir diese Gruppierungen nur schwer oder gar nicht erreichen.

Das liegt an der Natur dieser Gruppierungen und des Phänomens. Dieser Punkt ist von daher gerade Gegenstand der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität; es sollen abgestimmte Präventionsmaßnahmen entwickelt werden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Sie sprachen von Verschwiegenheitspflichten, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden behindern. Können Sie dazu ergänzende Ausführungen machen? Der Austausch scheint mir gerade im Bereich der Clankriminalität unheimlich wichtig zu sein. Wenn es da Hindernisse gibt, sollten wir uns das intensiv angucken.

DdP **Pejril** (MI): Ja, es gibt Hemmnisse, es gibt Grenzen der Zusammenarbeit. Dazu liegen mir konkrete Berichte einzelner Behörden vor. Das ist aber nicht neu und auch kein Spezifikum der Clankriminalität.

Generell gilt: Wenn wir mit der Steuerfahndung, dem Zoll oder auch den Jugendämtern zusammenarbeiten, stoßen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen – wegen fehlender Ermächtigungsgrundlagen unsererseits bzw. aufseiten der jeweiligen Kooperationspartner – an gewisse Grenzen. Das ist auch nachvollziehbar.

Im Einzelfall ist es deshalb nicht ganz einfach, ein Problem phänomenologisch anzugehen. Ich habe es vorhin angesprochen: Da ist Luft nach oben.

Ob Netzwerkarbeit und unbürokratischer Informationsaustausch gelingen, hängt vielfach vom Sich-Kennen und von vertrauensvoller Zusammenarbeit ab. Aber alles hat rechtliche Grenzen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Wenn Sie da Änderungsbedarf sehen und es dazu ein Papier gibt, fände ich das ganz spannend. Wenn Sie uns da etwas zur Verfügung stellen könnten, wären wir dankbar und würden uns das gerne anschauen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Sagen Sie uns, was Sie bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit hemmt! Vielleicht können wir hier nicht alles regeln. Aber vielleicht kennen wir Leute, die es regeln können. Nutzen Sie uns und helfen Sie uns! Wir haben daran ein ehrliches Interesse.

Zum **Kontroll- und Strafverfolgungsdruck:**

Herr Pejril, Sie sagten, dass die Polizei in der Lage sei, ihre Präsenz in Brennpunkten – Sie führten als Beispiel Peine an - deutlich zu erhöhen.

Das mag ich für etwas größere Städte – Braunschweig, Stade, Peine, Oldenburg – glauben. Clanstrukturen gibt es aber auch im ländlichen Raum, z. B. bei in Melle und in Ostercappeln im Landkreis Osnabrück. Da sind wir zumindest nachts und am Wochenende, was die Polizeipräsenz anbelangt, blank: ein, zwei Streifenwagen für 60 000 oder 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Wie können Sie das im ländlichen Raum garantieren? Wie wollen Sie die Präsenz in ländlichen Mittelzentren erhöhen, wenn dort Clanstrukturen erkennbar werden?

DdP **Pejril** (MI): Natürlich ist es in Hannover einfacher, innerhalb von zwei Minuten zehn Streifenwagen zu haben, wenn wegen einer Schlägerei die 110 angerufen wird. Das ist der Natur der urbanen Ballung geschuldet.

Wir haben aber im ländlichen Raum gleichermaßen Strukturen, die sicherstellen, dass wir sowohl Sofortlagen als auch Dauerlagen - die muss man wirklich deutlich unterscheiden - abdecken können. Wir sind gerade dabei - das ist unabhängig von den vorliegenden Entschließungsanträgen entschieden worden -, für bestimmte eskalative Situationen die Interventions- und Einschreiftfähigkeit flächendeckend zu erhöhen, indem wir die Verfügungseinheiten in allen Inspektionen sukzessive auf einen Mindeststandard bringen. Das heißt, wir haben dann Kräfte für Interventionen schneller verfügbar.

Ich kenne die Berichterstattung aus Melle, aus dem Osnabrücker Bereich. Da schlagen natürlich schon die Belagerung eines Freibades und das Reklamieren der Umkleide- und Duschkabinen Wellen. Das kann ich alles völlig nachvollziehen. Das sorgt für eine unglaubliche Betroffenheit im Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Darauf reagiert man. Dann sind wir - entweder kürzer oder auch länger - mit mehr Kräften präsent. Das machen wir beispielsweise gerade in Peine, mit dosiertem, aber erheblichem Kräfteeinsatz. Wir sind bereit und in der Lage, Kräfte aus der Bereitschaftspolizei auch für längere Zeiträume - ich rede nicht von Tagen oder wenigen Wo-

chen - abzustellen, bis wir eine Befriedung der Situation erreicht haben. Da greifen dann Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Ermittlungsmaßnahmen, die die Öffentlichkeit nicht unbedingt wahrnimmt, ineinander.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Sie sprachen davon, dass die Besonderen Aufbauorganisationen im Aufbau sind. Wann sind Sie damit fertig? Wann sind Sie handlungsfähig?

DdP **Pejril** (MI): Ich hatte dargelegt: Landesweit sind bereits 13 sogenannte Besondere Aufbauorganisationen - also Sondereinheiten, die sich speziell mit dem Phänomen Clan befassen - im Einsatz, viele davon auch schon sehr lange: die Sonderkommission Clan in Oldenburg; die BAO „Räderwerk“ im Heidekreis, die externe Netzwerkpartner einbindet.

Wir haben auch sogenannte Aufrufeinheiten, die bei Bedarf aus dem Boden gestampft werden, aber von vornherein mit Planentscheidungen hinterlegt sind; es ist bereits festgelegt, wer im Bedarfsfall wie und wo in den Einsatz geht. Solche Einheiten haben wir beispielsweise im Braunschweiger Bereich.

Diese Organisationen und Einheiten sind nicht im Aufbau, sondern sind bereits installiert.

Die Ständigen Ermittlungsgruppen „Komplexe Kriminelle Strukturen“ sind nicht ausschließlich für Clankriminalität gedacht. Sie arbeiten an der Schnittstelle zwischen den Flächeninspektionen - also den Zentralen Kriminaldiensten - und den spezialisierten Dienststellen in den Zentralen Kriminalinspektionen, wo wir OK-, Banden- und mittlerweile auch Staatsschutzdelikte bearbeiten.

Sie bringen spezialisierte Ermittlungen in die Fläche, wenn es darum geht, in Strukturen einzudringen - phänomenbezogen, gruppen- oder personenorientiert - und längerfristige Ermittlungen zu führen. Auf diese Weise halten wir bestimmte Kompetenzen in der Fläche vor, beispielsweise wenn es darum geht, Telekommunikationsüberwachungen durchzuführen. Das kann nicht jeder Polizist; da muss man schon Erfahrung und Routine mitbringen.

Diese SEG KKS richten wir gerade sukzessive ein. Sie werden mit bestimmten Mindeststärken versehen und werden flächendeckend - in allen Inspektionen im Land - verfügbar sein. Sie können damit als Nukleus für Ermittlungsgruppen zu

bestimmten Phänomenen dienen, die bei Bedarf eingerichtet werden.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Sieht das MJ verfassungsgemäße Möglichkeiten, die **Vermögensabschöpfung** noch zu erweitern, über das hinaus, was der Bundesgesetzgeber bereits umgesetzt hat?

LMR'in **Heppes** (MJ): Wenn wir bei den Möglichkeiten der Abschöpfung noch ein Stück weiter gehen könnten, wäre das aus Ermittlersicht in der Tat sehr erfreulich.

Allerdings habe ich die Thematik unserem Verfassungsreferat vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung hat Ihnen Frau Dutzmann vorgetragen: Aus Sicht des Verfassungsreferats setzt Artikel 14 des Grundgesetzes hier Grenzen. An die werden wir uns halten müssen.

Nichtsdestoweniger wollen wir dieses Anliegen gerne noch einmal aufgreifen und prüfen, ob noch Möglichkeiten bestehen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die rechtlichen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung sind erweitert worden. Trotzdem treibt uns die Frage der Beweislastumkehr weiterhin um. Bei Besuchen von Staatsanwaltschaften hören wir immer wieder, dass die Vermögensabschöpfung, wie sie zurzeit betrieben wird, umfangreiche personelle Ressourcen erfordert und dass die Staatsanwaltschaften sich da mehr Unterstützung wünschen.

Für eine solche Unterstützung gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man schafft Erleichterungen beim Rechtsrahmen, oder man verstärkt das Personal.

LMR'in **Heppes** (MJ): Das – schon nicht mehr ganz – neue Recht hat in der Tat erhebliche Herausforderungen mit sich gebracht, gerade für die Staatsanwaltschaften - und dort nicht nur für die Staatsanwälte, sondern auch für die Rechtspfleger und Geschäftsstellen -, aber auch für die Gerichte.

Das MJ hat darauf mit Personalaufstockungen reagiert. Die müssen jetzt erst einmal verarbeitet werden. Ich denke, das neue Recht der Vermögensabschöpfung muss sich erst einmal etablieren, es muss allen in Fleisch und Blut übergehen. Aber wir sind da auf einem sehr guten Weg.

Wir begleiten das von MJ-Seite mit Erlassen, um das Vorgehen zu vereinheitlichen, und geben in

Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle verschiedenste Handreichungen für Rechtspfleger und Staatsanwälte heraus, um die Arbeit zu erleichtern, um das ganze System handlicher zu machen.

Was Erleichterungen beim Rechtsrahmen angeht, sind wir im Dialog mit dem BMJV. Das BMJV hat auf Kritik aus den Landesjustizverwaltungen hin mitgeteilt, dass eine Nachjustierung geplant sei. Wir haben bereits entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet, die das System insgesamt handlicher machen sollen. Aber von der Grundidee „Straftaten sollen sich nicht lohnen“ wollen wir natürlich abweichen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Herr Posmyk, Sie haben ausgeführt, dass nach den derzeitigen Bestimmungen ein **Vorkaufsrecht** der Kommunen nicht besteht. Das war uns klar; sonst hätten wir das nicht in den Antrag geschrieben. Aber halten Sie grundsätzlich ein solches Vorkaufsrecht für rechtlich möglich? Kann man das - in welchem Gesetz auch immer - regeln, oder halten das Umweltministerium und die Landesregierung das für systemwidrig?

BD **Posmyk** (MU): Da muss ich mich auf das Baugesetzbuch beschränken. Im Baugesetzbuch - das habe ich dargelegt - würde ich das als systemfremd empfinden, weil ein Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch immer voraussetzt, dass die Gemeinde mit dem Grundstück ein städtebauliches Ziel verfolgen will. Wer der potenzielle Käufer eines Grundstücks ist, aus welchen Quellen er das Geld für den Kaufpreis hat und ob er mit dem Kauf Geldwäsche betreiben will, spielt da keine Rolle.

Ob das in einem anderen Gesetz geregelt werden kann oder sollte, dazu kann ich leider nichts sagen. Das liegt außerhalb meiner Zuständigkeit.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Wenn man über Clankriminalität diskutiert, dann verengt sich das sehr oft auf die sogenannten M-Kurden. Aber so ist der Antrag meiner Fraktion nicht gemeint, und so verstehe ich auch den Antrag der Großen Koalition nicht. Clankriminalität gibt es in vielen Ethnien. Gerade russisch-eurasische Clans haben eine hohe kriminelle Energie und müssen mit

denselben Instrumentarien bekämpft werden.

Es gibt auch viele Überschneidungen mit der Rockerkriminalität. Ich glaube, die Bandidos und die Mongols sind teilweise von Clans übernommen worden. In Bremen gibt es einen Rockerklub, in dem keiner ein Motorrad hat. Da sind offensichtlich ganz andere Dinge gewünscht.

Allen gemein ist jedoch, dass das Rechtsempfinden der Bürger extrem gestört wird, und sei es nur durch einen Hochzeitskorso oder die Besetzung eines Schwimmbades. Das generiert sehr große Presseöffentlichkeit.

Unser Antrag ist bereits zwei Jahre alt, aus dem Jahre 2018. In der damaligen Plenardebatte sagten die innen- und rechtspolitischen Sprecher der Großen Koalition, man brauche das alles nicht, das meiste sei übertrieben, das andere mache man längst so. Die Landesrahmenkonzeption wurde damals als Argument aufgeführt.

Nach dem heutigen Vortrag stelle ich fest: Wir sind inzwischen wesentlich weiter, insbesondere was die **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** betrifft. Diesen unseren Vorschlag hatte das Justizministerium als rechtswidrig, als Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnet. Nun haben wir die Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Es ist kein Widerspruch zu unserem Antrag, wenn nicht nur eine, sondern mehrere Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden und wenn deren Zuständigkeiten erweitert werden. Das sehe ich vielmehr sehr positiv. Über Anträge der FDP dürfen Sie gerne hinausgehen!

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Es ist richtig: Es gab rechtliche Bedenken der Landesregierung gegen Ihre Forderung nach einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

Aber es gab auch Bedenken aus den Fraktionen, die ich hier mehrfach vorgetragen habe: dass wir mit der von Ihnen geforderten *einen* Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht weiterkämen, sondern - das hat eben auch die Vertreterin des MJ gesagt - eine dezentrale Struktur brauchen. Clankriminalität kann man nicht zentral von einem Punkt in Niedersachsen aus bekämpfen. Da braucht man schon auch Strukturen in der Fläche. Die haben wir mit dem Haushalt und den Stellen aus der politischen Liste auf den Weg gebracht.

Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass Ihr Aufschlag nicht ganz tauglich war, um Clankriminalität wirksam zu bekämpfen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Dem möchte ich widersprechen. Der Antrag meiner Fraktion war durchaus geeignet. Man braucht wahrscheinlich beides: sowohl eine gewisse Spezialisierung und Zentralisierung als auch eine Präsenz in der Fläche.

Es macht schon viel Sinn, wenn robuste Hausdurchsuchungen nicht nur von der örtlichen Polizei durchgeführt werden, sondern auch von Kollegen aus einer anderen Stadt. Eine solche Zusammenziehung von Kräften ist ja auch Praxis.

Entsprechendes gilt auch für Staatsanwaltschaften und für Richter. Bremen hat sehr bittere Erfahrungen gemacht, was Bedrohungen von Richtern betrifft. All diese Dinge müssen bedacht werden, wenn man so etwas organisiert.

Insoweit war dieser Antrag schon ein richtiger Ansatz für diese Diskussion.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Zur **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**:

Ich glaube, im Heidekreis fing es relativ schnell an, dass auch bei der Polizei solche Strukturen - auch ständige Ermittlungsgruppen - aufgebaut wurden. Auch dazu wurde im Landtag vorgetragen, das bräuchten wir alles nicht, ständige Ermittlungsgruppen seien der falsche strategische Ansatz, man wolle flexibel sein. - Nun haben wir sie. Auch das sehe ich sehr positiv.

Herr Pejril, Sie haben gesagt: Es gibt noch Luft nach oben. - Das sehe auch ich so. Ich möchte an dieser Stelle nicht stehenbleiben, sondern bin dabei, weitere Anträge zu entwickeln und weitere Möglichkeiten in diesem Bereich zur Diskussion zu stellen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ich habe mitgenommen, dass wir in den Punkten **Vermögensabschöpfung** und **Vorkaufsrechte** noch ein bisschen nacharbeiten müssen. Wir wollen das gerne mit Ihrer Unterstützung tun.

Ohne eine schmerzhaft Vermögensabschöpfung können wir dieses Phänomens nicht Herr werden. Geld- und auch Haftstrafen können nicht die gleiche Wirkung erzielen. Wirkung wird vielmehr erzielt, wenn wir an die Karre und an die Immobilien herankommen. Das muss das Ziel sein.

Ich wäre sehr dankbar, wenn die Ministerien uns darstellen würden, wie die Regelungen aus ihrer Sicht – natürlich verfassungskonform – deutlich verbessert werden können.

Die jährliche Summe des abgeschöpften Vermögens ist in Niedersachsen nach der Rechtsänderung und den Erleichterungen im Jahre 2017 leider nicht – wie man erwartet hatte – deutlich gestiegen. Vielmehr sind wir da eher schlechter geworden.

Von daher müssen wir gemeinsam schauen, wir die Vermögensabschöpfung beschleunigen und erfolgreicher machen können.

Der **Ausschuss** kam überein, die Antragsberatungen zu unterbrechen.

Tagesordnungspunkt 7:

Unterrichtung über einen Übergriff auf Polizeibeamte in Quakenbrück

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung durch eine Vertreterin des Justizministeriums teils in öffentlicher, teils in vertraulicher Sitzung entgegen und führte darüber eine Aussprache.
